
Behandlungs- und Betriebskonzept

KODA-2

1. AUSGANGSLAGE	3
2. LOKALITÄT	3
3. KONZEPTUELLE BASIS	4
3.1 HAUPTFOKUS BEIKONSUM	4
3.2 ATMOSPHERE	4
3.3 ABWEICHUNG VOM REGELFALL BEZÜGLICH RAUMEINHEIT ABGABE / BETREUUNG	4
4. BEHANDLUNG IN DER KODA-2	5
4.1 ABLAUF ÜBERTRITT KODA-2	5
4.2 PATIENTINNEN DER KODA-2 (NÄGELIGASSE)	5
4.2.1 Einhalten von Terminen	5
4.2.2 Therapeutische Überlegungen	5
4.2.3 Behandlungssicherheit.....	6
4.3 BEHANDLUNGSKONTINUITÄT	6
4.4 RÜCKVERSETZUNG KODA-2 NACH KODA-1	6
4.5 PATIENTINNEN DER KODA-1	6
4.6 SPEZIELLES HYGIENEPROJEKT KODA-2	6
5. BEHANDLUNGSPLÄTZE	7
6. ÄRZTLICHE VERORDNUNG UND BEWILLIGUNGEN	7
7. TRÄGERSCHAFT	7
8. INSTITUTIONSLEITUNG/VERANTWORTLICHKEITEN	8
9. PERSONELLE RESSOURCEN	8
10. SICHERHEIT	8
10.1 SICHERHEITSDISPOSITIV	8
10.2 HAUS- UND UMGEBUNGSORDNUNG	8
10.3 NACHBARSCHAFT	9
11. FINANZIERUNG	9
12. ORGANISATORISCHE EINBETTUNG IN DAS REGULÄRE NETZ DER SUCHTHILFEINSTITUTIONEN	9
13. ANHÄNGE	9

1. Ausgangslage

In der heroingestützten Behandlung KODA-1 hat die Nachfrage nach Behandlungsplätzen seit zwei Jahren kontinuierlich zugenommen. Im Herbst 2001 beträgt die Wartedauer über 12 Monate, es befinden sich 34 Personen auf der Warteliste, obwohl seit Jahren nie mehr aktiv PatientInnen rekrutiert wurden. Im Einzelfall bedeutet dies, dass mit dem Beginn einer sinnvollen Behandlung oft viel zu spät eingesetzt werden kann.

In den bisherigen Räumlichkeiten an der Belpstrasse 47 werden aktuell 160 PatientInnen behandelt. Sie beziehen im Schnitt während zwei Abgabeschichten dreimal eine Dosis Heroin. Dabei sind alle Typen und Gruppen von PatientInnen gemischt: In den Arbeitsprozess integrierte und Arbeitslose, solche, die gute Compliance mit dem Behandlungsrahmen zeigen, und solche, die kaum Termine einhalten können; PatientInnen mit erheblichem, chaotischem Beikonsum von Kokain, Benzodiazepinen und Alkohol, wie auch solche, die einzig ihre verschriebene Medikation beziehen. Durch diese Mischung entsteht oft eine dynamische („gassige“) Atmosphäre, in der immer wieder die Gefahr besteht, dass sich die Behandlungsteams vor allem um die lauten und schwierigen PatientInnen kümmern. Dabei wird unerwünschtes Verhalten, z.B. Beikonsum, fast zum normativen Wert.

Ausser der gezielten Bevorzugung von Arbeitstätigen in der Warteschlange („Arbeitspass“) bestanden bisher kaum Möglichkeiten, PatientInnen, die sich um Integration in ihr soziales Umfeld und um Kontrolle und Reduktion ihres Beikonsums bemühten, durch gezielte positive Verstärkung zu unterstützen. Aus der internationalen Literatur ist jedoch bekannt, dass eine der wirksamsten Interventionen z.B. bei Kokainmissbrauch die direkte, monetäre oder materielle Belohnung von erwünschtem Verhalten (Abstinenz) ist.

2. Lokalität

Mit der ehemaligen Anlaufstelle an der Nägeligasse 3e stehen optimale Räumlichkeiten für eine zweite Abgabestelle der heroingestützten Behandlung in Bern zur Verfügung. Eine Abgabestelle KODA-2 an der Nägeligasse ist vor allem für berufstätige PatientInnen attraktiv, da sie zentral in der Innenstadt gelegen ist, mit diskretem Eingang und einer unproblematischen Nachbarschaft.

Für Büroräume ist die Nägeligasse 3e nicht geeignet, da sie zu klein ist. Diesbezügliche Reserven sind aber in den Räumlichkeiten der KODA-1 an der Belpstrasse vorhanden. Die sozialarbeiterische Betreuung und ärztliche Behandlung findet also weiterhin an der Belpstrasse 47 statt. Einzig die Substanzabgabe für eine Gruppe von PatientInnen wird ausgelagert.

3. Konzeptuelle Basis

3.1 Hauptfokus Beikonsum

Im Ausbau der KODA um weitere 40 Plätze wird der therapeutische Hauptfokus auf das Thema Beikonsum gelegt. In Ergänzung zur Abgabestelle KODA-1 wird eine attraktive Abgabestelle KODA-2 geschaffen, in der ausschliesslich PatientInnen ohne problematischen Beikonsum DAM beziehen dürfen. Damit soll erwünschtes Verhalten direkt belohnt werden.

Es handelt sich dabei um eine Gruppe von PatientInnen, bei denen sich die räumliche Trennung von Abgabestelle einerseits und medizinischer Behandlung sowie sozialarbeiterischer Betreuung andererseits verantworten lässt, solange Termine zuverlässig eingehalten werden.

3.2 Atmosphäre

Durch die Schaffung einer kleineren Abgabestelle nur für PatientInnen ohne problematischen Beikonsum wird in der KODA-2 eine eigene, attraktive Atmosphäre und Gruppendynamik geschaffen, in der drogen- und gassennahe Gespräche in den Hintergrund treten und dafür andere Themen (Arbeit, Beziehungen, gegenseitige Rücksichtnahme, etc.) mehr Raum bekommen können.

3.3 Abweichung vom Regelfall bezüglich Raumeinheit Abgabe / Betreuung

Bei der Konzepterweiterung KODA-2 wird von der vorgeschriebenen Raumeinheit Betreuung / Abgabe abgewichen.

Dies ist nur möglich und verantwortbar, weil es sich beim entsprechenden Segment um eine sehr selektierte Auswahl von zuverlässigen, integrierten PatientInnen ohne Gefährdung für sich oder andere handelt. Es handelt sich also sozusagen um die „Top 25%“ der gesamthaft betreuten PatientInnen.

Der Nutzen der vorgeschlagenen Massnahme liegt darin, dass über positive Verstärkung (Belohnung), Verhaltensänderungen induziert werden können. Dabei ist insbesondere auch die personelle Kontinuität der Betreuungspersonen gewährleistet. Durch die Differenzierung der Behandlung kommt es insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung der Behandlungsqualität.

Potentielle Risiken des vorgeschlagenen Behandlungssettings bestehen insbesondere in der geringeren Verfügbarkeit von Arzt / Ärztin und SozialarbeiterIn direkt vor Ort. Die betreffenden PatientInnen werden sorgfältig ausgewählt und haben bereits bewiesen, dass sie bezüglich Einhalten von Terminen und weiteren Behandlungsmodalitäten compliant sind. Ferner ist es bei Bedarf jederzeit auch kurzfristig möglich, einen Patienten, der seine Termine nicht mehr einhält, in die KODA-1 zurück zu verlegen. Schliesslich findet durch die Pflegepersonen in der Abgabestelle KODA-2 wie gewohnt eine Triage statt: in Notfällen kann jederzeit der zuständige Arzt / die zuständige Ärztin, Dienstarzt / Dienstärztin oder SozialarbeiterIn angefordert werden.

Die im Artikel 3 der Verordnung über die ärztliche Verschreibung von Heroin geforderte umfassende somatische, psychiatrische und soziale Betreuung ist somit gewährleistet.

Eine weitere Voraussetzung ist selbstverständlich die enge Vernetzung von KODA-1 und KODA-2. Sie findet infrastrukturell durch optimale EDV-Vernetzung statt. Personell ist sie dadurch gewährleistet, dass die Abgabestelle KODA-2 alternierend durch die Teammitglieder des Abgabeteams KODA-1 betreut wird. Schliesslich gewährleisten die gemeinsamen täglichen und wöchentlichen Rapporte die vollständige organisatorische Einbindung der Abgabestelle KODA-2.

Aus den geschilderten Überlegungen heraus ist es unseres Erachtens zu vertreten, dass für das vorgesehene PatientInnensegment der KODA-2 vom Regelfall der räumlichen Einheit von Abgabe und Behandlung abgesehen wird.

Wir sind gerne bereit regelmässig dem BAG und dem Kanton über die Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung dieses „Sonderfalles KODA - 2“ zu berichten.

4. Behandlung in der KODA-2

4.1 Ablauf Übertritt KODA-2

JedeR PatientIn beginnt die heroingestützte Behandlung in der KODA-1. Nach einem angemessenen mehrwöchigen Beobachtungsintervall mit Urinproben, V-Score-Erhebung, Atemalkoholmessungen und klinischer Beobachtung kann er/sie in die KODA-2 Abgabe übertreten, sofern er/sie die entsprechenden Bedingungen erfüllt und ein freier Platz vorhanden ist.

Details (genaue Fristen, genaue Bedingungen etc.) werden in einem separaten Merkblatt geregelt.

4.2 PatientInnen der KODA-2 (Nägeligasse)

4.2.1 Einhalten von Terminen

Zwingende Grundvoraussetzung, dass ein/eine PatientIn in die Abgabestelle KODA-2 übertreten kann, ist das zuverlässige Einhalten von Arzt- und Sozialarbeitsterminen. Sollte er/sie einen solchen Termin plötzlich nicht mehr einhalten, besteht auch kurzfristig die Möglichkeit, ihn/sie in die KODA-1 Abgabe zurückzulegen. Dort kann der Termin unmittelbar mit der Medikation verknüpft werden (Termin vor Abgabe).

Details dazu werden in einem separaten Merkblatt geregelt.

4.2.2 Therapeutische Überlegungen

Voraussetzung für den Übertritt in die oder den Verbleib in der Abgabestelle KODA-2 sind:

- kein Kokainbeikonsum
- kein problematischer Alkoholbeikonsum
- kein Benzodiazepinbeikonsum ausserhalb der, in der Behandlungsstelle, verschriebenen und abgegebenen Medikation

Details dazu werden in einem separaten Merkblatt geregelt.

4.2.3 Behandlungssicherheit

Voraussetzung für den Übertritt in die oder den Verbleib in der Abgabestelle KODA-2 sind aus Sicht der PatientInnen- und Betriebssicherheit:

- keine Selbst- oder Fremdgefährdung
- keine massiven Verstösse gegen die Haus- oder Umgebungsordnung in der Vorgeschichte
- gute Verträglichkeit der bezogenen DAM-Medikation

Details dazu werden in einem separaten Merkblatt geregelt.

4.3 Behandlungskontinuität

KODA-PatientInnen werden durchgehend vom gleichen Behandlungsteam (Pflegerperson, SozialarbeiterIn, Arzt/Ärztin) behandelt, unabhängig ob sie in der KODA-1 oder der KODA-2 beziehen.

Die Behandlungskontinuität, die dadurch gewährleistet werden kann, stellt einen der zentralen Vorteile des vorliegenden Konzepts KODA-2 dar.

4.4 Rückversetzung KODA-2 in die KODA-1

Erfüllt ein/eine PatientIn die Bedingungen für den Bezug in der KODA-2 nicht mehr, wird er/sie in die KODA-1 zurückversetzt.

Ausnahmen dazu können bei therapeutischer Indikation vom Bezugspersonenteam festgelegt werden. Sie betreffen insbesondere sogenannte „slips“ (Ausrutscher) bezüglich Kokainbeikonsum. Hier kann unter Umständen eine strukturierte Rückfallbearbeitung (z.B. im Rahmen einer Kokaingruppe) anstelle einer Rückversetzung sinnvoll sein.

Details dazu sind in einem separaten Merkblatt geregelt.

Verstösse gegen die, unter Punkt 4.2.3. genannten, sicherheitsrelevanten Voraussetzungen führen immer zur sofortigen (gleichentags) Rückversetzung in die Abgabestelle KODA-1.

4.5 PatientInnen der KODA-1

Alle PatientInnen, welche die Bedingungen unter Punkt 4.2. nicht erfüllen, beziehen ihre Medikation wie bis anhin in der Abgabestelle KODA-1. Die Abgabestelle KODA-1 wird nach dem bewährten bisherigen Konzept betrieben.

- Das Behandlungskonzept KODA-1 vom 23.11.1999 ist weiterhin uneingeschränkt gültig.

4.6 Spezielles Hygieneprojekt KODA-2

Dank der Infrastruktur der ehemaligen Anlaufstelle Nägelligasse (Dusche- und Kleiderwaschmöglichkeiten) haben wir pro Tag und Schicht *ein* Platz für reguläre KODA-1 PatientInnen freigehalten, die dort jeweils vor dem DAM-Bezug ihre Körperpflege betreiben können.

Unter der Annahme von 2 Hygieneterminen pro Person und Woche besteht somit bei maximal 7 PatientInnen Gelegenheit, sie in strukturierte Hygienemassnahmen einzubinden. Das Ziel bleibt aber immer, die PatientInnen soweit zu bringen, dass sie ihre Körperpflege selbstständig zu Hause betreiben.

5. Behandlungsplätze

Die Anzahl Behandlungsplätze werden mit dem Kanton und der Stadt Bern - nach Bedarf und unter dem Aspekt der gesicherten Finanzierungsgrundlagen - festgelegt. An seiner Sitzung vom 14. August hat der Vorstand des Vkd entschieden, **die Erhöhung der KODA-Behandlungsplätze auf 210 zu beantragen**. Diese neue Zahl Behandlungsplätze wurde in den Verhandlungen des neuen Leistungsvertrages 2002 mit dem Kanton bereits berücksichtigt.

Da in der bestehenden KODA-1 Abgabestelle unproblematische PatientInnen an die Abgabestelle KODA-2 ausgelagert werden, und mit „schwierigeren“ Neuaufnahmen ersetzt werden, muss die maximale Anzahl PatientInnen in der KODA-1 reduziert werden. Anzustreben ist die folgende Verteilung:

	KODA-1	KODA-2	Total KODA
Maximale Anzahl PatientInnen	140	70	210 (=maximale Zahl laufende BAG-Bewilligung)

Der genaue Verteilschlüssel KODA-1 / KODA-2 wird sich erst im Laufe der ersten Monate festlegen lassen. Die bewilligungserteilenden Behörden im Kanton und im BAG werden weiterhin regelmässig über die aktuellen Zahlen auf dem Laufenden gehalten.

6. Ärztliche Verordnung und Bewilligungen

Ärztliche Verordnungen, Behandlungspläne und spezielle Behandlungsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit beim Übertritt von KODA-1 in die KODA-2 und umgekehrt. Da das Personal in der KODA-1 und der KODA-2 unter der selben ärztlichen und betrieblichen Leitung stehen und die PatientInnen in KODA-1 und KODA-2 von den selben ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen und Pflegepersonen betreut werden, erübrigt sich ebenfalls eine Änderung der PatientInnenbewilligung beim Übertritt in die KODA-2 oder bei der Rückverlegung in die KODA-1.

7. Trägerschaft

Der Verein kontrollierte Drogenverschreibung (Vkd) hat die strategische Verantwortung für die KODA-1 und die KODA-2.

- Statuten: vgl. *Betriebskonzept KODA-1*

8. Institutionsleitung/Verantwortlichkeiten

Der Betrieb der KODA-2 ist eine Erweiterung des bestehenden Betriebs und steht damit unter der gleichen operativen Führung wie KODA-1. Diese ist aufgeteilt in eine Behandlungs- und Betriebsverantwortung. Die beiden Partner Stiftung Contact Bern (Betrieb) und Universitäre Psychiatrische Dienste Direktion Sozial- und Gemeindepsychiatrie (Behandlung) nehmen Einsitz in der strategischen Ebene und sind gleichzeitig verantwortlich für die operative Institutionsleitung im jeweiligen Bereich. Über Funktionsdiagramm und „Schnittstellenpapier“ sind die einzelnen Verantwortlichkeiten klar zugewiesen und geregelt.

- vgl. Betriebskonzept KODA-1

9. Personelle Ressourcen

Die personellen Ressourcen für die interdisziplinäre Behandlung werden durch die Anzahl Behandlungsplätze definiert. Die Minimalstandards des BAG werden jederzeit eingehalten, resp. übertroffen. Über Leistungsverträge mit den beiden operativen Partnern wurden unter anderem auch die Kapazitäten pro Behandlungsbereich und Behandlungsplatz festgelegt.

- vgl. Betriebskonzept KODA-1: Leistungsvertrag KODA-1 / SCB / UPD
- Organigramm KODA-1 / KODA-2 inkl. Stellen-% (Anhang)

10. Sicherheit

Dem Sicherheitsaspekt im und rund um den Betrieb der KODA-2 wird wie schon bei der KODA-1 besondere Beachtung geschenkt:

10.1 Sicherheitsdispositiv

Die Betriebsleitung hat einen langjährigen, verbindlichen Kontakt mit der Bereitschaftspolizei um die Sicherheit des Betriebes und der unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten.

Der Betrieb der KODA-2 wird analog der KODA-1 durch eine Alarm-, Einbruch- und Überfall-Sicherheitsanlage überwacht. Meldungen werden von dieser direkt an die Securitas oder Polizei weitergeleitet. Das Sicherheitsdispositiv wurde in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Bern erarbeitet.

- Brief Stadtpolizei vom 20.9.2001 (Anhang)

10.2 Haus- und Umgebungsordnung

Zur Gewährleistung eines sicheren und reibungslosen Betriebes in und um die Liegenschaft der KODA-2 wird die Haus- und Umgebungsordnung der KODA-1 sinngemäss auf KODA-2 ausgeweitet.

- vgl. Betriebskonzept KODA-1: Hausordnung

10.3 Nachbarschaft

Durch eine breite Vernetzung in die unmittelbare Nachbarschaft - nach dem Prinzip „ein offenes Ohr für ihre Anliegen“ - sorgen wir dafür, dass keine Beeinträchtigung des Quartierlebens stattfindet.

11. Finanzierung

Die Kosten der KODA Behandlung werden durch folgende Finanzierungsträger gedeckt:

Krankenkasse: Monatliche Pauschalabgeltung für die psychiatrische und somatische Behandlung.
Zurzeit sFr. 1220.— pro Pat./ Monat

Kanton: Übernahme des verbleibenden Defizits pro Pat. / Tag (nicht gedeckte Behandlungskosten) sFr. 6.50.

12. Organisatorische Einbettung in das reguläre Netz der Suchthilfeinstitutionen

Die beiden wichtigsten Drogenhilfsangebote bilden zusammen mit der Stadt Bern die Trägerschaft für die heroingestützte Behandlung KODA-2.

Dadurch ist analog der KODA-1 eine breite Vernetzung mit den anderen Angeboten dieser beiden Institutionen gewährleistet.

13. Anhänge

- Organigramm KODA-1 / KODA-2
- Brief Stadtpolizei vom 20.9.2001 mit Raumskizze KODA-2, Nägeligasse 3e

Verfasst am 01. November 2001

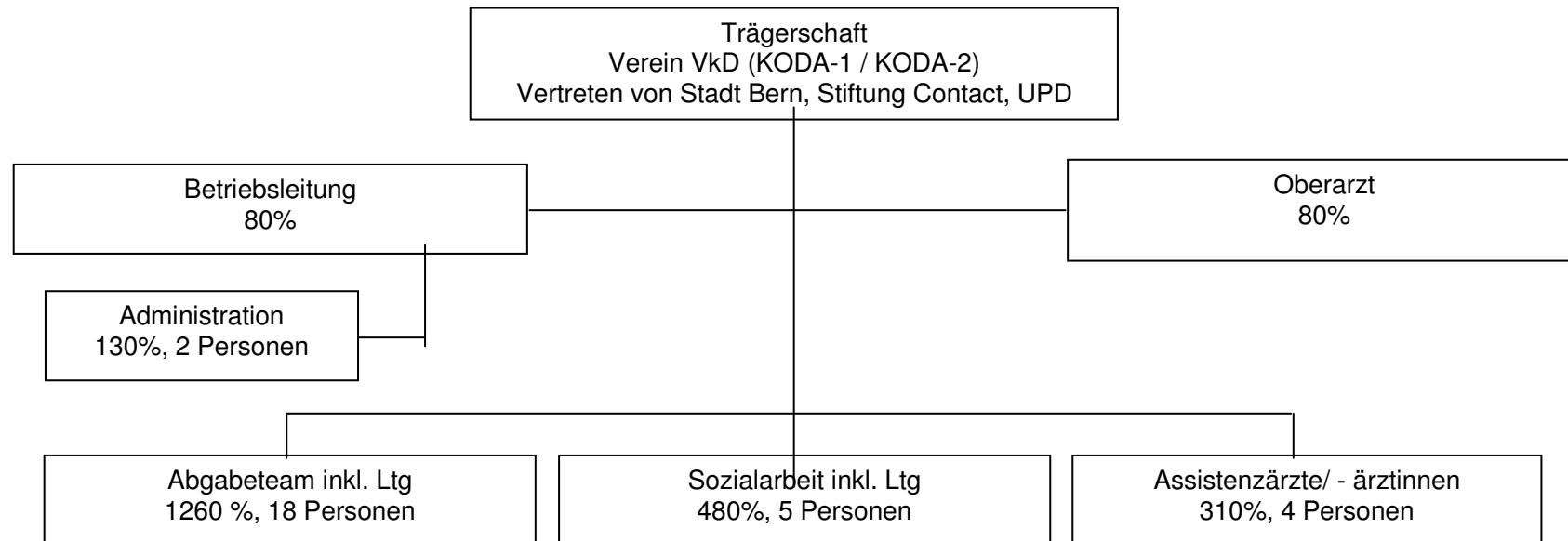
(Ergänzung des Behandlungs- und Betriebskonzepts KODA-1 vom 23.11.1999)

Christoph Bürki, Oberarzt

Barbara Mühlheim, Betriebsleiterin

Anhang

Organigramm KODA-1 / KODA-2



Die Trägerschaft VkD besteht aus folgenden Institutionen: Stadt Bern; Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD); Contact Netz



Stadt Bern
Direktion für
Öffentliche Sicherheit

Stadtpolizei Bern
Waisenhausplatz 32
Postfach 3000 Bern 7

Telefon 031 321 21 21
Fax 031 321 43 37
stadtpolizei@bern.ch
www.bern.ch

KODA 1
Belpstrasse 47
Postfach 450
3000 Bern 14

z.H. Frau Barbara Mühlheim

Bern, 20. September 2001

Sicherheitsdispositiv KODA 2, Nägeligasse 3e

Sehr geehrte Frau Mühlheim

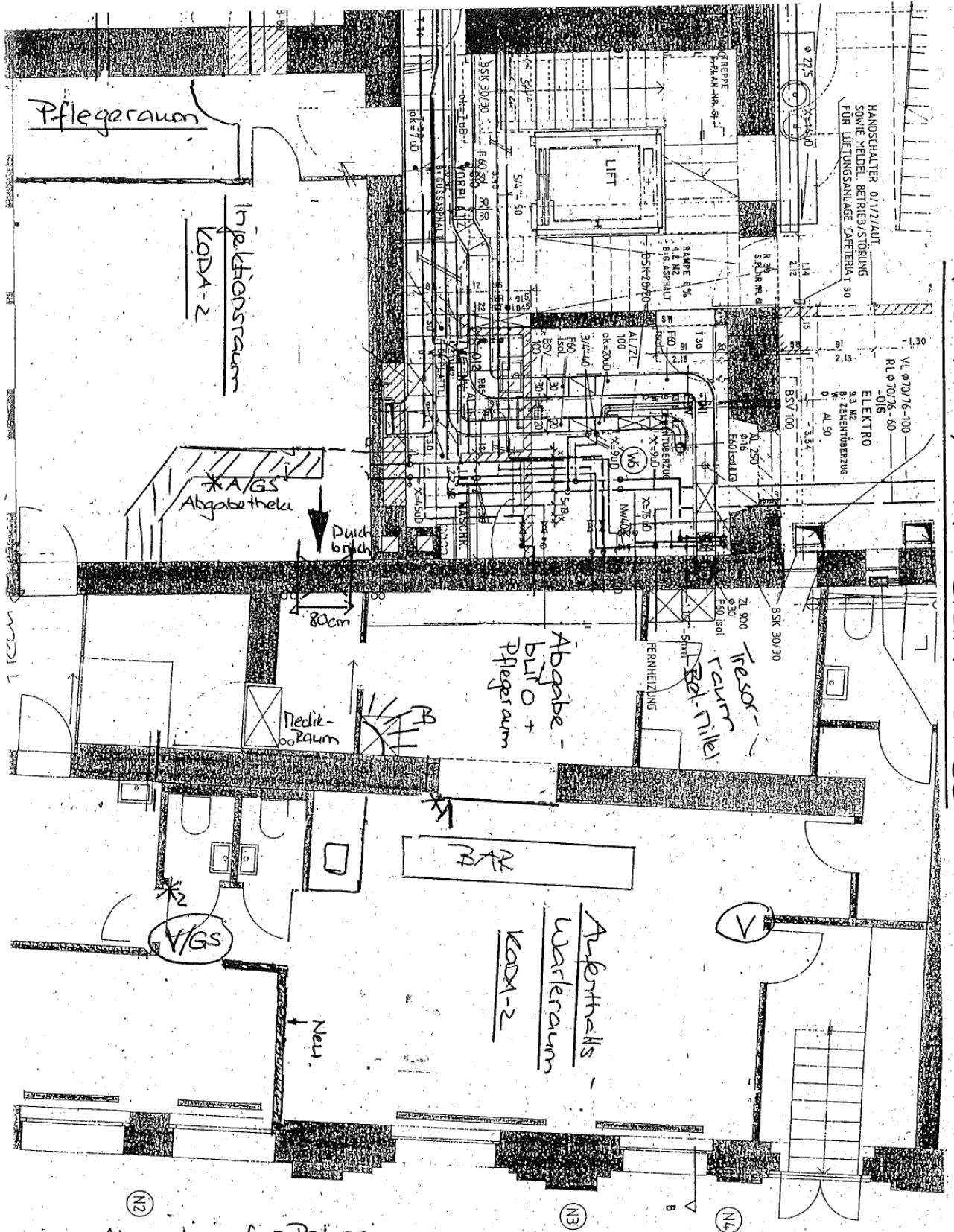
Am Dienstag, 18.09.2001, vormittags, haben sie uns das Sicherheitsdispositiv des KODA 2, Nägeligasse 3e, direkt vor Ort vorgestellt.
Aus polizeilicher Sicht können diesen Massnahmen zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Brechbühl
Beratungsstelle für Verbrechenverhütung
Brunnadernstrasse 42
3006 Bern

1 Plankopie 'Sicherheitsdispositiv'

KODA-2 / NÄGELIGASSE 3e



- A: Alarmknopf → Polizei
- B: Bewegungsmelder / Infrarot
- *1: SICHERHEITSDISP. / TÜR MIT CODE ENT-SICHERN / SCHARFSTELLEN
- *2: KONTROLLIERT ZU ÖFFNENDE EINGANGSTÜR ZU INJEKT.-RAUM
- V/GS: VIDEOÜBERWACHUNG / GEGENSPRECHANLAGE